

Produktions- bedingungen

§ 1 ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der bigshrimp Fotoproduktion GmbH bzw. bigshrimp Hamburg GmbH (nachfolgend „Agentur“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) vorbehaltlich abweichender Einzelabsprachen abschließend, gleichgültig, ob die Agentur den Vertrag im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung oder im fremden Namen für fremde Rechnung abschließt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen nur Gültigkeit, soweit sie von der Agentur ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

§ 2 GEGENSTAND DES AUFTRAGES

Die Agentur erbringt Dienstleistungen u.a. im Bereich der (Foto-) Produktion, Organisation und Betreuung von Foto-Shootings vor Ort im In- und Ausland, Vermietung eigener Locations (Fotostudio), Suche und Vermittlung fremder Locations, sowie Durchführung von Castings (nachfolgend „Auftrag“).

§ 3 VERTRAGSBESTANDTEILE, KOSTEN

Ein verbindlicher Vertrag kommt ausschließlich nach schriftlicher Auftragsbestätigungen durch die Agentur zustande.

Bei Festpreisvereinbarungen (Pauschalhonorar) gilt der vereinbarte Preis für sämtliche in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungsbestandteile. Ansonsten gelten Einheitspreise gem. Preisliste bzw. Kostenvoranschlag und weitergehend wie folgt:

Mehrkosten bis zu 10 % abweichend von Kostenvoranschlag und Auftrag gelten als genehmigt. Zusätzliche spätere Erweiterungen oder Änderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform und werden zusätzlich abgerechnet. Sämtliche durch den Auftrag anfallenden Nebenkosten (z. B. Materialkosten, Requisiten, Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen bei Aufträgen außerhalb des Geschäftssitzes der Agentur) trägt der Auftraggeber. Sämtliche Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Modelhonorare zzgl. 20% Agenturprovision und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer auf diese, mindestens jedoch 140,00 EUR netto pro Model. Sollte bei einem Halbtages-Shooting dieses mehr als 4 Std. dauern, wird ab der 5. Std. eine Overtime-Fee in Höhe von 150,00 EUR netto/Std. berechnet. Sollte bei einem Tages-Shooting dieses mehr als 8 Std. dauern, so beträgt die Overtime-Fee 150,00 EUR netto/Std. ab der 9. Std.. Soweit zur Durchführung die Beauftragung Dritter (z.B. Zulieferer) durch die Agentur erforderlich ist, trägt der Kunde die hierfür anfallen-

den Kosten zuzüglich einer Handling-Fee in Höhe von 10% dieser Kosten. Bei Auslandsproduktionen trägt der Auftraggeber ebenfalls die dort anfallenden Handlinggebühren, soweit ihm die Einschaltung einer dortigen Agentur als Subauftragnehmer offengelegt worden ist. Die bei Auslandsaufträgen dort anfallenden Steuern, Abgaben sowie sonstige lokale Kosten und Gebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Das vereinbarte Honorar ist unabhängig vom Erfolg des Projektes geschuldet.

Mit Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber die von der Agentur angebotenen Leistungen (z. B. Location, Modes, Casting) in der vorliegenden Form. Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der zu erbringenden Leistungen ändern, so ist dieses schriftlich gegenüber der Agentur zu äußern. Der Auftraggeber hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen.

§ 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat die Agentur, soweit notwendig, bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen durch rechtzeitige zur-Verfügung-Stellung von Informationen und Datenmaterial oder eigener Mitarbeiter in erforderlicher Anzahl zu unterstützen. Für im Tätigkeitsbereich der Agentur auf Verlassung des Auftraggebers tätig werdende Dritte, hat dieser wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Die Agentur hat es nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines solchen Dritten ihren vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Bei ausführender Einschaltung Dritter ist der Agentur ist Zugang zur Produktion selbst sowie allen mit der Produktion im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere auch der Vor- und Nachbereitung der Produktion, zu gewähren, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

§ 5 TERMINE

Leistungstermine sind keine absoluten Fixtermine, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat die Agentur nicht zu vertreten und berechtigt diese, die Erbringung der geschuldeten Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Planungszeit zu verschieben. Die Agentur verpflichtet sich, dem

Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 VERGÜTUNGSANSPRUCH, VERZUG, MÄNGEL

Sämtliche vertraglich spezifizierten Nebenkosten sind vorab zu 100 % fällig. Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Verpflichtung der Agentur, ihre vertraglichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. Der volle Vergütungsanspruch des Auftragnehmers entsteht mit Lieferung bzw. Abnahme.

Der Auftraggeber kommt in Zahlungsverzug, sofern er Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung durch die Agentur leistet.

Dem Auftraggeber stehen keine Mängelansprüche bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der erbrachten Leistung zu. Künstlerische Differenzen stellen keinen Mangel dar. Ferner stehen ihm keine Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu, wenn er fällige Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet hat und der nicht geleistete Betrag in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angezeigten Mangel steht. In allen anderen Fällen kann der Auftraggeber unter Fristsetzung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Bei fehlgeschlagener oder verweigerter Nacherfüllung steht dem Auftraggeber ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht zu. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur bei anerkannten Mängeln oder rechtmäßig festgestellten Ansprüchen zu, dieses gilt auch hinsichtlich Aufrechnungen.

§ 7 LEISTUNGSERBRINGUNG, RECHTZEITIGKEIT

Die Agentur steht für die rechtzeitige Erbringung ihrer Leistung nur ein, wenn sie bei notwendigem Abschluss von Verträgen mit Dritten die erforderlichen Zulieferungen, Buchungen und sonstigen Leistungen (nachfolgend „Zulieferungen“) rechtzeitig erhält. Die Agentur informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit bzw. nicht rechtzeitige Verfügbarkeit von Zulieferungen. Die Beweislast für eine schuldhaftige Pflichtverletzung der Agentur im Zusammenhang mit der Beschaffung von Zulieferungen obliegt dem Auftraggeber.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT, NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE, VERTRAGSSTRAFE

Der Auftragsgegenstand inkl. aller Urheber- und Nutzungsrechte bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Eigentum der Agentur. Ihr steht bei Pflichtverletzungen seitens des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug ein Rücktrittsrecht zu. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Das alleinige Herausgabeverlangen als solches stellt keinen Rücktritt dar.

Die Vervielfältigung oder Weitergabe von dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassener Unterlagen, insbesondere Kataloge, Fotografien, Ton- und Bildaufzeichnungen, Zeichnungen, Skizzen, etc. bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Agentur. Dies gilt auch bei Beibringung schriftlicher Nutzungsberechtigungen Dritter durch die Agentur. Die Weitergabe dieser Unterlagen zum Zwecke der Beauftragung Dritter unter Umgehung des Auftragnehmers untersagt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung eine angemessene Vertragsstrafe, deren Festlegung der Höhe nach durch das Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen, vorzunehmen ist, zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes neben der Vertragsstrafe bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Risiko des Verlustes der Unterlagen trägt der Auftraggeber. Er hat im Verlustfall die Kosten für deren Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung zu erstatten.

§ 9 VERHANDLUNGEN MIT DRITTEN

Die Agentur verhandelt namens und im Auftrag des Auftraggebers sämtliche Nutzungs-, Verfügungs- und Zugangsrechte sowie Drehgenehmigungen und führt in dessen Namen und Auftrag die Produktion, Organisation, Betreuung sowie das Casting durch. Verträge mit Dritten schließt der Auftraggeber selber ab, es sei denn, die Agentur wird aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung ermächtigt, diese im Namen des Auftraggebers abzuschließen. Drehgenehmigungen sowie Genehmigungen für das Fotografieren von und in bestimmten Locations besorgt die Agentur nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Der Auftraggeber trägt das alleinige Risiko der Durchführung bzw. Durchführbarkeit des Projektes, es sei denn, die Agentur hat dieses Risiko durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung übernommen.

Mit Ausnahme der Beibringung von Model-Releases zu Bestätigungszwecken fällt es nicht in den Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Agentur, urheberrechtliche Nutzungsrechte für die Verwendung von Requisiten und Locations sowie Nutzungs-, Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte an den bei einer Produktion entstandenen Film- oder Fotoaufnahmen zu prüfen oder zu beschaffen.

§ 10 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE, HAFTUNG,

SCHLECHTWETTERKLAUSEL

Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind im Falle einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (so genannte Kardinalspflicht), oder eine zwingende gesetzliche Haftungsverpflichtung besteht, z. B. bei der Haftung aus Garantie oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In den Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Agentur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren, auf jeden Fall auf den unmittelbaren Schaden begrenzt, sofern keiner der nachfolgenden Ausnahmefälle vorliegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zur Schadensminderung Mögliche zu unternehmen.

Die Agentur haftet nicht für Eigentum des Auftraggebers, insbesondere nicht für Sachen, die der Auftraggeber in angemietete Locations eingebracht hat, soweit der Schaden nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Es ist Sache des Auftraggebers, für entsprechenden Versicherungsschutz (z. B. gegen Diebstahl und Vandalismus) zu sorgen.

Die Agentur haftet ferner nicht für Beeinträchtigungen, Verzögerungen und/oder Ausfälle aufgrund schlechten Wetters, Entzug oder Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Nichtleistung oder mangelhafter Leistung Dritter, Wegfall von Locations, Unfällen oder in ähnlich gelagerten Fällen, es sei denn, dies ist von ihr zu vertreten oder sie hat vertraglich oder gesetzlich hierfür einzustehen. Eine Haftung der Agentur ist auch für den Fall der unvorhergesehenen Arbeitsunfähigkeit eines Models, des Location-Scouts oder des Location-Managers ausgeschlossen. Die Agentur bemüht sich nach besten Kräften um Ersatz, ohne dass hierdurch eine vertragliche Verpflichtung entstünde. Für im Rahmen des Auftrages Dritten entstandene Schäden, auf die die Agentur keinen Einfluss hat, haftet allein der Auftraggeber. Dieser schließt hierfür entsprechende Versicherungen ab.

§ 11 AUSFALLHONORAR

Wird ein Auftrag aus von der Agentur nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt, so steht dieser ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars zu, ohne dass es eines Schadens- oder Verschuldensnachweises bedarf. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Wird aus von der Agentur nicht zu vertretenen Gründen ein bereits begonnener Auftrag nicht fertig gestellt, oder aber ein Auftrag früher als vereinbart fertig gestellt, so steht dieser das volle Honorar zu. Ein Auftrag gilt als begonnen, sobald die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers mit der Ausführung vertraglich geschuldeter Leistungen begonnen hat. Wird aus von der Agentur nicht zu vertretenden Gründen die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit überschritten oder der Durchführungstermin ohne Verschulden der Agentur verschoben, z. B. bei nachträglich vom Auftrag abweichenden Wünschen, schlechtem Wetter, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Produkten, Requisiten, etc., Nichterscheinen von Fotomodellen oder Schauspielern, Nichtleistung oder mangelhafter Leistung Dritter, Unfällen, Verweigerung behördlicher Genehmigungen, Entziehung bereits erteilter Genehmigungen, etc., so steht der Agentur ein zusätzliches Honorar zu, das sich entsprechend dem Mehraufwand an dem ursprünglich vereinbarten Honorar orientiert. Zusätzlich entstehende Nebenkosten werden vollständig nach Aufwand abgerechnet.

§ 12 EIGENWERBUNG

Die Agentur ist berechtigt, im Rahmen eines Auftrages entstandene Foto- und Filmaufnahmen sowie sonstige Produkte bzw. Kopien oder Abzüge hiervon zur Eigenwerbung und als Arbeitsprobe zu nutzen bzw. zu veröffentlichen.

§ 13 UMGEHUNGSKLAUSEL

Wenn der Auftraggeber bei der Agentur Modelle aus der Präsenzkartei anfragt und diese zu einem „Lifecasting“ bittet, ist er verpflichtet, diese Modelle über die Agentur zu buchen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und für welche Produktion die vom Auftraggeber angefragten Modelle zum Einsatz kommen. Eine direkte Buchung unter Umgehung der Agentur ist unzulässig. Im Falle des Zustandekommens einer Buchung unter Umgehung der Agentur ist diese so zu stellen, als wäre die Buchung über sie zustande gekommen. Darüber hinaus schuldet der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Modelhonorars zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes ist ausdrücklich vorbehalten.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Kunde und Agentur oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das als vereinbart, was dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 15 ERFÜLLUNGSORT,
GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Agentur. Zwischen den Parteien findet sowohl für im In- als auch für im Ausland erbrachte Leistungen deutsches Recht Anwendung.

KONTAKT

BERLIN

bigshrimp
fotoproduktion gmbh
ritterstraße 11
10969 berlin
t +49 (0)30 6959 7460
f +49 (0)30 6959 7464
berlin@bigshrimp.de
www.bigshrimp.de

HAMBURG

bigshrimp
hamburg gmbh
mühlkamp 31
22303 hamburg
t +49 (0)40 2090 8162-0
f +49 (0)40 2090 8162-7
hamburg@bigshrimp.de
www.bigshrimp.de